



GEMEINDE
KISDORF
 KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
10. ÄNDERUNG
 FÜR DAS GEBIET
"Östlich Götzberger Weg, Höhe Mühlenredder"

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.03.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 25.07.2018 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 15.01.2019 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.09.2018 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs.1 BauGB). Die Verfahrensschritte zu den Verfahrensvermerken Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.04.2019 gemäß § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
5. Die Gemeindevertretung hat am 07.03.2019 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 23.04.2019 bis 25.05.2019 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.04.2019 in der Umschau (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung, der Auslegung, der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-kisdorf.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.04.2019 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 22.08.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GEMEINDE KISDORF



DEN 6. JAN. 2020

BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf § 5 (2) 2 BauGB

Zweckbestimmung:

Sozialen Zwecken dienend Gebäude und Einrichtungen
 Hier: Kindergarten

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 17.04.2020, AZ 14 522.54.111/2019 den Flächennutzungsplan, 10. Änderung, die Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt / erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE KISDORF



DEN 11. MAI 2020

BÜRGERMEISTER

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom 16.07.2020 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 16.07.2020 bestätigt.

GEMEINDE KISDORF



DEN 16. JULI 2020

BÜRGERMEISTER

11. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 08.07.2020 (vom 08.07.2020 bis 08.07.2020) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan, 10. Änderung, wurde mithin am 08.07.2020 wirksam.

GEMEINDE KISDORF



DEN 16. JULI 2020

BÜRGERMEISTER